

**Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung für die Leistungserbringung im
Bereich der Unterstützung der Erziehung (NÖ UdeV)**

Allgemeines:

Die Verordnung für die Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung der Erziehung (NÖ UdeV) findet ihre Grundlage in § 48a NÖ KJHG und dient der Schaffung eines rechtlich verbindlichen Rahmens zum Zwecke der Qualitätssicherung.

Die Verordnung richtet sich an Betreiber von ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 45 ff NÖ KJHG.

Schwerpunkte des Entwurfes sind neben der Festlegung von Stundensätzen und den Leistungsbeschreibungen insbesondere die auf den Bereich der Leistungen der Unterstützung der Erziehung zugeschnittenen Bestimmungen über die Personalqualifikation und Qualitätssicherung.

Budgetärer Rahmen:

Zum Zwecke der Rechtssicherheit erfolgt die Festlegung der bereits bestehenden Stundensätze für die Leistungserbringung.

Die Leistungsdichte verändert sich durch die Erlassung gegenständlicher Verordnung nicht und die vorgegebenen Mindeststandards für Personalqualifikation entsprechen der bereits gelebten Praxis. Auch sind die vorgesehenen Weiterbildungsmaßnahmen bereits einkalkuliert und von den Stundensätzen gedeckt, weshalb mit der Entstehung von Mehrkosten für das Land Niederösterreich nicht zu rechnen ist.

Dies gilt in gleicher Weise auch für die Gemeinden, welche gemäß § 75 Abs. 2 NÖ KJHG jährlich einen Beitrag iHv 50 % zu den Kosten der Unterstützung der Erziehung zu leisten haben.

Durch gegenständliche Verordnung entstehen auch dem Bund keinerlei Mehrkosten.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Geltung der Verordnung erstreckt sich somit auf Leistungsanbieter der Unterstützung der Erziehung, welche vom Land Niederösterreich zur Leistungserbringung herangezogen werden („private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ iSd § 45 ff NÖ KJHG).

Zu § 2:

Die Bestimmung verweist auf die Regelung der Stundensätze in Anlage 1, der Leistungsbeschreibungen in Anlage 2 und bildet die Leistungen der Unterstützung der Erziehung im Einzelnen ab.

Auf der Suche nach einem passgenauen, individuellen Betreuungssetting für eine/n Minderjährige/n kann abhängig vom Ausmaß der erforderlichen Betreuungsintensität entweder eine sogenannte „niederschwellige“ oder eine „höher Schwellige“ Leistung zu erbringen sein, sofern diese zur Erreichung des im Hilfeplan definierten Erziehungszieles erforderlich ist.

So werden je nach Komplexität der Entwicklungsverläufe und persönlichen Bedürfnisse von Minderjährigen und deren Herkunftssysteme im Hinblick auf die erforderliche Personalqualifikation der Leistungserbringer nachfolgende Leistungen unterschieden:

Die Leistung „Mobile Familienunterstützung zur Abwendung von familiärer Überforderung und drohender Vernachlässigung der betroffenen Kinder und Jugendlichen (**F**amilien**h**ilfe – **p**raktische **L**ebens**u**nterstützung, „**FaHi PLus**“)“ und die Leistung „Sozialinklusive Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zur Vermeidung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung (**SB**)“ werden aus fachlicher Sicht als weniger betreuungsintensive Leistungen kategorisiert als jene der „Sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung zur Vermeidung oder Verkürzung

einer sonst erforderlichen vollen Erziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen (**SPFIB**), der „Jugendintensivbetreuung zur Vermeidung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen (**JIB**)“ oder der „Sozialinklusiven Intensivbeteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zur Vermeidung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung (**SIB**)“.

Zu § 3:

Die Bestimmung normiert fachlich anerkannte pädagogische Grundsätze als Leitgedanken, die im Rahmen der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Außerdem sieht die Bestimmung die laufende Anpassung und 5-jährliche Evaluierung des jeweiligen der Leistungserbringung zugrundeliegenden Konzepts durch den Leistungserbringer vor.

Zu § 4:

Mit der in dieser Bestimmung enthaltenen Regelung der Personalqualifikation erfolgt die rechtliche Festlegung von Standards, die maßgeschneidert auf den Bereich der Unterstützung der Erziehung die bestmögliche Betreuung von Minderjährigen gewährleistet.

Zu den Begriffen der nieder- bzw. höherschwelligen Leistungserbringung wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Zur Betreuungsintensität wird weiter ausgeführt, dass diese sich nicht zwangsläufig (nur) durch erhöhte Präsenz von Fachkräften zeigt. Vielmehr ist zur Betreuung von Minderjährigen im Rahmen höherschwelliger Leistungen aufgrund der Komplexität der Betreuungssituation erweitertes und insbesondere spezifisches Fachwissen erforderlich. Vor diesem Hintergrund regelt die Verordnung Qualifikationserfordernisse für das Betreuungspersonal iSd § 17 NÖ KJHG wie folgt:

Niederschwellige Leistungen (§ 2 Abs. 2 Z 3 (FaHi PLus) und Z 4 (SB)):

Facheinschlägige Berufserfahrung benötigen gem. § 4 Abs. 2

- Pädagoginnen und Pädagogen der Primarstufe oder Sekundarstufe 1 (§ 17 Abs. 2 Z 3 NÖ KJHG),

- Psychologinnen und Psychologen, Personen mit abgeschlossenem Bachelorstudium der Psychologie (§ 17 Abs. 2 Z 7 NÖ KJHG),
- Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium der Psychotherapie(wissenschaften) (§ 17 Abs. 2 Z 9 NÖ KJHG),
- Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium oder Masterstudium der Musiktherapie (§ 17 Abs. 2 Z 9 NÖ KJHG),
- Ärzte und Ärztinnen sowie diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gemäß Z 10.

Keine facheinschlägige Berufserfahrung benötigen:

- Fachkräfte für Sozialarbeit, Fachkräfte mit abgeschlossenem Masterstudium in „Soziale Arbeit/Sozialwesen“ (§17 Abs. 2 Z 1 NÖ KJHG),
- Sozialpädagoginnen und –pädagogen (§17 Abs. 2 Z 2 NÖ KJHG),
- Elementarpädagogen und –pädagoginnen (§17 Abs. 2 Z 4 NÖ KJHG),
- Fachkräfte für Bildungs- und Erziehungswissenschaften (§17 Abs. 2 Z 5 NÖ KJHG),
- Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit den Schwerpunkten „Familienarbeit“ oder „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ (§ 17 Abs. 2 Z 6 NÖ KJHG),
- Klinische oder Gesundheitspsychologinnen und –psychologen (§ 17 Abs. 2 Z 8 NÖ KJHG),
- Psychotherapeutinnen und –therapeuten, Personen mit einem abgeschlossenen Masterstudium der Psychotherapie(wissenschaften) (§ 17 Abs. 2 Z 9 NÖ KJHG).

Während also das Vorliegen einer facheinschlägigen Berufserfahrung für einige Berufsgruppen im niederschwelligeren Bereich aufgrund der bereits absolvierten Berufsausbildung und den dort erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen nicht erforderlich ist, sieht die Verordnung im höherschweligen Bereich aufgrund der Komplexität der Betreuungssituationen für alle in § 17 Abs. 2 NÖ KJHG genannten Berufsgruppen das Erfordernis der facheinschlägigen Berufserfahrung vor und darüber hinaus den Erwerb erweiterter Kenntnisse in Form einer facheinschlägigen Zusatzqualifikation, wobei bestimmte Berufsgruppen von Letzterem ausgenommen sind.

Höher schwellige Leistungen (§ 2 Abs. 2 Z 1 („SPFIB“), Z 2 („JIB“) und Z 5 („SIB“)):

Facheinschlägige Berufserfahrung benötigen alle Betreuungspersonen iSd § 17 Abs. 2 NÖ KJHG.

Vom Erfordernis der facheinschlägigen Zusatzqualifikation sind folgende Berufsgruppen ausgenommen:

1. Fachkräfte für Sozialarbeit mit abgeschlossenem Masterstudium aus dem Bereich Soziale Arbeit oder Soziales/Sozialwesen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten;
2. Fachkräfte für Bildungs- und Erziehungswissenschaften mit abgeschlossenem Masterstudium in Bildungs- und Erziehungswissenschaften oder aus dem Bereich Soziale Arbeit oder Soziales/Sozialwesen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten;
3. Klinische oder Gesundheitspsychologinnen und –psychologen gemäß § 17 Abs. 2 Z 8;
4. Psychotherapeutinnen und –therapeuten im Sinne des Psychotherapiegesetzes. BGBl. Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020 sowie Fachkräfte mit einem abgeschlossenem Masterstudium der Psychotherapie(wissenschaften) gemäß § 17 Abs. 2 Z 9 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Aus fachlicher Sicht jedenfalls als einschlägige Zusatzqualifikation anerkannt werden Weiterbildungen in den folgenden Bereichen: Traumapädagogik, Psychotraumatologie, Hirnforschung und Neurobiologie, psychoanalytische Pädagogik, videogestützte Verfahren des Secure Programmes und des Crittenden Care Index, Mehrfamilienarbeit nach Eia Ason, systemisches Arbeiten, Mate Meo, Ansätze der lösungsorientierten Kurztherapie nach de Shazer, tiergestützte Interventionen und das Konzept der Neuen Autorität sowie die Bindungstheorie in der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Herkunftssystemen.

Die Bestimmung regelt in Abs. 7 den Einsatz von Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen als Betreuungspersonen. So sind Personen, die noch keine Berufserfahrung haben in Tandembetreuung (also nicht eigenverantwortlich) und unter

Anleitung und Supervision einzusetzen. Außerdem sind nach 6 und 12 Monaten Verwendungsberichte zu verfassen.

Für Betreuungspersonen im höherschwelligen Bereich, die noch keine einschlägige Zusatzqualifikation aufweisen, gilt im Übrigen ebenso, dass diese die Tätigkeit nur unter Anleitung und Supervision ausüben dürfen. Eine Tandembetreuung ist im Unterschied zu den Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen nicht vorgesehen.

Leitungspersonen müssen neben der fachlichen Eignung über mehrjährige praktische Erfahrung vorwiegend im Arbeitsfeld Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und persönliche Eignung zur Führung von Personal aufweisen.

Betreiber von ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Verordnung haben außerdem sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Betreuungspersonen persönlich geeignet sind und insbesondere keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen. Überdies wird in §4 die regelmäßige Absolvierung von Erste-Hilfe-Kursen normiert.

Zu § 5:

Die Bestimmung verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen iSd §1 zur Einhaltung von Qualitätsstandards.

Zu § 6:

Die Bestimmung verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen iSd §1 zur Durchführung von Teambesprechungen und zum Anbieten von Supervisionen für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Supervision für Anbieter der Leistung Fahi Plus.

Zu § 7:

Die Bestimmung normiert die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen iSd §1, die fach einschlägige jährliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicherzustellen.